

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs zu den Themen Unfall beim Linkseinbiegen und Vorrang von Straßenbahnen.

Verkehrsunfall beim Linkseinbiegen

Ein 15-jähriger Lenker eines vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugs („Quad“) war auf einer Bundesstraße mit 35 km/h unterwegs. Er wollte in die nördlich der Fahrbahn gelegene Ausfahrt eines Autohauses zufahren, um dort umzudrehen. Er blinkte links, unterließ aber einen Kontrollblick auf den Nachfolgeverkehr und nahm den herannahenden Pkw-Fahrer nicht wahr, der sein Fahrzeug in derselben Richtung lenkte und beabsichtigte, links zu überholen. Der 15-Jährige ordnete sich zur Fahrbahnmitte hin ein und bog nach links in die Grundstückszufahrt des Autohauses ein. Aufgrund eines Beobachtungsfehlers und überhöhter Geschwindigkeit bemerkte der Pkw-Fahrer das vor ihm fahrende Fahrzeug zu spät und versuchte vergeblich, zur Abwendung einer Kollision links vorbeizufahren. Der 15-Jährige wurde bei der Kollision erheblich verletzt und beehrte 38.741 Euro Schmerzensgeld, Verunstaltungsentschädigung und Therapiekosten.

Es stellte sich heraus, dass der Quad-Lenker zum Unfallzeitpunkt lediglich über einen Mopedausweis verfügte, nicht jedoch über eine für das gelenkte Fahrzeug gültige Lenkberechtigung. Beim Kauf war ihm und seinem Vater auf Anfrage vom Verkäufer mitgeteilt worden, es reiche ein Mopedführerschein aus; auch bei einer Fahrschule, wo sich die Mutter des Klägers erkundigte, teilte man ihr mit, es genüge ein Mopedführerschein. Erst nach dem Unfall



OGH: Wer nach links abbiegen will, muss sich vor dem Einbiegen davon überzeugen, dass niemand zum Überholen angesetzt hat – auch wenn in diesen Bereich ein Überholverbot besteht.

bekamen die Eltern des 15-jährigen vom zuständigen Fachjuristen der Bundespolizeidirektion Innsbruck sowie beim ÖAMTC die richtige Rechtsauskunft.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren des 15-Jährigen ab und führte aus, dass er das Linkseinbiegen begonnen habe, ohne sich davon zu überzeugen, ob jemand zum Überholen angesetzt habe und ohne sich zur Fahrbahnmitte hin einzuordnen. Das Berufungsgericht gab hingegen dem Begehren teilweise Recht und verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 25.318,86 Euro: Hinsichtlich der fehlenden Lenkerberechtigung sei dem Kläger der Nachweis gelungen, dass ihn keine subjektive Sorgfaltswidrigkeit getroffen habe. Den Beklagten, der ein verbotenes Überholmanöver unternommen habe, treffe das Alleinverschulden. Gegen das Urteil erhob der Beklagte außerordentliche Revision und brachte vor, die Rechtsunkenntnis des Klägers hinsichtlich der Voraussetzungen für das Lenken eines vierrädrigen Leicht-

kraftfahrzeugs sei als schuldhaft zu qualifizieren. Das Berufungsgericht habe sich mit dem rechtswidrigen kurvenschneidenden Linkseinbiegen durch den Kläger nicht auseinandergesetzt. Schließlich sei dem Kläger als Verschulden zurechenbar, dass er einen Kontrollblick nach links seitlich rückwärts („zweiter Blick“ auf den Nachfolgeverkehr) unterlassen habe.

Zur Frage der fehlenden Lenkberechtigung führte der OGH aus, dass sich gemäß § 2 ABGB niemand damit entschuldigen könne, dass ihm ein Gesetz nicht bekannt geworden ist: „Jedermann ist dazu verpflichtet, sich Kenntnis von den ihn nach seinem Lebenskreis betreffenden Gesetzesvorschriften zu verschaffen.“ Die Verletzung dieser Pflicht führe zu einem Verschuldensvorwurf, wenn mindestens leichte Fahrlässigkeit vorliege.

Rechtsunkenntnis und Rechtsirrtum sind nur dann nicht vorwerfbar, wenn die Gesetzeslage einem Betroffenen trotz zumutbarer Auf-

merksamkeit nicht erkennbar war. Daraus folgte der OGH: „Aufgrund dieser gebotenen strengen Betrachtungsweise ist der Senat entgegen dem Berufungsgericht der Ansicht, dass trotz der vom Kläger bzw. seinen Eltern eingeholten Erkundigungen die Rechtsunkenntnis vorwerfbar ist.“ Die Nachfrage bei der BPD Innsbruck und beim ÖAMTC wäre zumutbar gewesen. Angesichts der Erkundigungsversuche ist allerdings das Verschulden gering. Zum Einbiegen im flachen Bogen meinte das Höchstgericht, dass der Kläger mit dem Linksabbiegemanöver zu früh begonnen habe. In diesem Zusammenhang war vom Kläger behauptet worden, die Kollision wäre auch bei einem andersgearteten Abbiegevorgang unvermeidlich gewesen. Demgegenüber hatte der Beklagte behauptet, es wäre nie zu einer Kollision gekommen, wenn der Kläger pflichtgemäß tangential abgebogen wäre.

Der OGH: „Zu diesem beiderseitigen Vorbringen fehlen jedoch Feststellungen, die entscheidungswesentlich sind.“ Zum unterlassenen Kontrollblick führte der OGH aus: Der Kläger hat den Kontrollblick auf den Nachfolgeverkehr unterlassen, was für den Unfall ursächlich war. Der Kläger war zu diesem Kontrollblick (und angesichts der konkreten Verhältnisse auch zu einem zweiten Kontrollblick) verpflichtet, weil § 12 Abs. 1 StVO hinsichtlich der Verpflichtung, sich davon zu überzeugen, dass niemand zum Überholen angesetzt hat, nicht danach differenziert, ob ein Überholverbot

besteht oder nicht. Der Kläger hat somit gegen diese Vorschrift verstoßen. Eine Sachentscheidung durch den OGH war allerdings mangels Feststellungen zum rechtmäßigen Alternativverhalten im Zusammenhang mit dem flachen Einbiegebogen nicht möglich. Die Urteile der Vorinstanzen wurden daher aufgehoben und dem Erstgericht die Verfahrensergänzung aufgetragen.

OGH 20b205/09z,
28.1.2010

Vorrang von Straßenbahnen?

Ein Straßenbahnzug fuhr bei Freizeichen für seine Fahrtrichtung aus einer Haltestelle in eine ampelgeregelt Kreuzung ein. Rechts neben den vom Straßenbahnzug befahrenen Gleisen stand im Kreuzungsbereich ein Lkw, dessen Insassen Gleisschleifarbeiten verrichteten. Da der rechte Außenspiegel des Lkws in den Fahrraum der Straßenbahn ragte, musste der Straßenbahnfahrer im Kreuzungsbereich anhalten. Nachdem der Spiegel eingeklappt worden war, setzte er die Fahrt fort. Dabei beschleunigte er und betätigte auch das akustische Warnsignal. Unterdessen hatte sich ein Taxilenker im äußerst rechten Fahrstreifen der Kreuzung genähert und den Pkw wegen Rotlichts der Ampel vor der Haltelinie zum Stillstand gebracht. Als für ihn Grünlicht aufleuchtete, setzte er das Fahrzeug in Bewegung. Obwohl der 32 Meter lange Straßenbahnzug in seiner Stillstandposition durch den Lkw nur teilweise verdeckt und der rückwärtige Teil in einem Ausmaß von 26 Metern für den Taxilenker sichtbar war, bemerkte dieser die Straßenbahn nicht. Als der Taxilenker die Gleise überqueren wollte, kam es zur Kollision.



OGH: Ein Straßenbahnlenker, der bei Grünlicht in die Kreuzung einfuhr und dort aufgehalten wurde, darf zwar sogar bei Rotlicht weiterfahren, muss aber seine Weiterfahrt besonders vorsichtig gestalten und auf den Querverkehr achten.

Das Berufungsgericht vertrat die Ansicht, auch der Führer einer Straßenbahn sei zur vorsichtigen Räumung der Kreuzung unter Beachtung des Querverkehrs verpflichtet. Andererseits dürften die Lenker von Kraftfahrzeugen auch bei Grünlicht nur dann weiterfahren, wenn es die Verkehrslage zulasse. Ein Verstoß gegen diese Regel wiege schwerer als das Verschulden des die Kreuzung unvorsichtig Räumenden. Daher erachteten die Vorinstanzen eine Verschuldenteilung im Verhältnis von 2:1 zu Lasten des Taxifahrers für sachgerecht. Die ordentliche Revision wurde für zulässig erklärt, da der OGH sich mit dem Fall, dass einen Straßenbahnfahrer die Verpflichtung zur vorsichtigen Räumung einer Kreuzung treffe, noch nicht befasst habe. Der Taxilenker beanstandete, das Berufungsgericht hätte sein Vorbringen, der Straßenbahnfahrer hätte das Hindernis im Kreuzungsbereich bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen können und daher in die Kreuzung gar nicht einfahren dürfen, zu Unrecht als Verstoß gegen das Neureungsverbot gewertet. Die beklagte Partei brachte vor, beim Herannahen eines Schienenfahrzeuges hätten

andere Straßenbenutzer die Gleise so rasch wie möglich zu verlassen, um dem Schienenfahrzeug Platz zu machen.

Der OGH wies beide Revisionen zurück. Hinsichtlich des Taxilenkers führte der OGH aus, die Erörterung, ob eine unzulässige Neuerung vorliege, begründe (vom Fall krasser Fehlbeurteilung abgesehen) keine erhebliche Rechtsfrage. Dem Berufungsgericht sei auch keine korrekturbedürftige Fehlbeurteilung unterlaufen, wenn es angesichts der auf einem gravierenden Aufmerksamkeitsmangel des Taxilenkers beruhenden Verletzung des Gebots, der Straßenbahn die Räumung der Kreuzung zu ermöglichen, den Verschuldensanteil des Taxilenkers höher gewichtete als jenen des Straßenbahnfahrers.

Zur Revision des Straßenbahnfahrers zitierte der OGH aus der StVO: Ein Fahrzeuglenker dürfe nur dann vor einem herannahenden Straßenbahnzug die Gleise überqueren, wenn er ganz sicher sei, diesen nicht zu behindern. Laut OGH sei der vorliegende Fall dadurch gekennzeichnet, dass die Straßenbahn im Kreuzungsbereich zunächst eine gewisse Zeit im Stillstand verharr-

te und noch nicht „herannahend“ war. Vor allem aber sei von Bedeutung, dass der Straßenbahnfahrer damit rechnen musste, dass das Anfahren der Straßenbahn infolge des sichtbehindernden Lkw vom Querverkehr nicht sogleich erkannt werden würde. Die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, der Straßenbahnfahrer sei ungeachtet des in § 28 Abs. 2 StVO geregelten Überquerungsverbots zur vorsichtigen Räumung der Kreuzung verpflichtet gewesen, lasse daher keine Fehlbeurteilung erkennen.

Laut dem OGH sind Führer von Schienenfahrzeugen von der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften insoweit befreit, als deren Befolgung wegen Bindung dieser Fahrzeuge an Gleise nicht möglich ist. Zu den zu beachtenden Vorschriften gehören jene über die Arm- und Lichtzeichen an Kreuzungen. „Der Lenker eines Schienenfahrzeuges, der bei Grünlicht in die Kreuzung einfuhr, in ihr aber aufgehalten wurde, darf zwar sogar bei Rotlicht weiterfahren, muss aber seine Weiterfahrt besonders vorsichtig gestalten und auf den Querverkehr achten“, erkannte der OGH.

Die Auffassung der Vorinstanzen, das Fahrverhalten des Straßenbahnfahrers, der die Straßenbahn trotz eingeschränkter Sicht durchgehend beschleunigt hat, widerspreche dem Gebot besonderer Vorsicht, sei laut OGH vertretbar. Angesichts der Sichtbehinderung und der Verweildauer im Kreuzungsbereich begründe es zumindest keine krasse Verkennerung der Rechtslage, eine dem Vortasten eines Kraftfahrzeugs vergleichbare Fahrweise des Straßenbahnfahrers als angebracht anzusehen.

OGH 20b163/09y,
27.5.2010

Valerie Kraus